



Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung
Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz
Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33
E-Mail: gde@kalsdorf-graz.at / Homepage: www.kalsdorf-graz.gv.at

RICHTLINIEN

für den Anschluss und den Bezug von Wasser aus dem Ortsnetz Kalsdorf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020 und der mit 01.02.2021 wirksamen Indexanpassung

- A) Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz (siehe Beilage)
- B) Kosten für ein Einfamilienhaus mit maximal zwei angeschlossenen Anschlusseinheiten, sofern die Höchstliefermenge von 1,1 l/sec.*) nicht überschritten wird (eine Anschlusseinheit ist z.B. eine Wohnung, ein Gewerbebetrieb, eine Arztpraxis, ein Büro o.ä.) oder die erste Wohnung eines Mehrfamilienhauses:

bei Anschlussherstellung für eine Anschlusslänge bis 15 m von Straßenmitte bis Wasserzähler, Netz- und Anschlusskosten € 4.186,12

- C) Bei Mehrfamilienhäusern erhöhen sich die Netz- bzw. Anschlusskosten nach Pkt. B für jede weitere Wohneinheit oder jede weitere Anschlusseinheit um **€ 1.415,66**
- D) Bei Fremdenbeherbergungsbetrieben erhöhen sich die Anschlusskosten nach Pkt. B für jedes Fremdenzimmer um **€ 277,19**
- E) **Bei Anschlusslängen über 15 m werden je lfm € 53,45 in Rechnung gestellt** (€ 45,51 Erdaushub, € 3,08 Material)+ 10 % MWSt.

F) Zahlungskonditionen

Die Netz- und Anschlusskosten nach Pkt. B, C und D sind **innen 45 Tagen** nach Unterfertigung der Wasserleitungsvereinbarung durch den Wasserabnehmer **netto fällig**, jedoch wird bei Bezahlung **innerhalb von einem Monat ein Nachlass von 3%** gewährt.

Werden für aushaftende Netz- und Anschlusskosten Zahlungserleichterungen bewilligt, so wird die Bewilligung von der Bedingung zur Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) in der Höhe von 4,5 v.H. abhängig gemacht.



Bankverbindungen:
Stmk. Bank und Sparkassen AG: IBAN AT22 2081 5047 0950 9014 BIC STSPAT2GXXX
Raiffeisenbank Region Graz-Thalerhof: IBAN AT49 3847 7000 0500 0534 BIC RZSTAT2G477
BAWAG PSK: AT28 6000 0000 0750 5216 BIC OPSKATWW
UID-Nr.: ATU28558307



- G) Wertsicherung
Für die Beiträge lt. Pkt. B, C, D und E wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für das Inkrafttretensdatum dieser Richtlinie errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wertanpassungen erfolgen am 1.1. jeden Jahres. Die Gemeinde behält sich vor, darüber hinaus nötigenfalls Wertanpassungen vorzunehmen.
- H) Allgemeines
Sollte das Land Steiermark den wegen Verunreinigung des Grundwassers beantragten nicht zurückzahlbaren Beitrag zur Errichtung der Wasserversorgungsanlage leisten, werden die Anteile an diesem Beitrag den Anschlusswilligen deren Grundwasser verunreinigt ist, zurückerstattet.
- I) Wasserpreis/Grundgebühr
Der Wasserpreis für ein Kubikmeter (=1.000 l) beträgt derzeit einheitlich **€ 1,21**.
An Zählermiete sind monatlich zu entrichten:

| Zählertyp | Zählermiete |
|---|-------------|
| BM Q ₃ = 4 m ³ /h (3 m ³ Wasserzähler) | € 2,15 |
| BM Q ₃ = 10 m ³ /h (7 m ³ Wasserzähler) | € 2,42 |
| BM Q ₃ = 16 m ³ /h (20 m ³ Wasserzähler) | € 3,30 |
| MeiStream DN 80 Q ₃ = 100 m ³ /h (80 m ³ Wasserzähler) | € 19,47 |
| MeiTwin DN 80 Q ₃ = 63 m ³ /h (80 m ³ Verbundzähler) | € 45,32 |
| BT Q ₃ = 4 m ³ /h (3 m ³ Impulszähler) | € 3,85 |

Bereitstellungsgebühr monatlich **€ 6,05** (wird nur bei einem Wasserverbrauch unter 5 m³ monatlich in Rechnung gestellt).

Die Vorschreibung der Wassergebühren erfolgt 4-mal jährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11., wobei die letzte Vorschreibung die Jahresabrechnung beinhaltet.

- J) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist den Beträgen lt. Pkt. B, C, D, E und I hinzuzurechnen.
- K) Höchstliefermenge
Die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz verpflichtet sich grundsätzlich, jährlich bei Bedarf bis 500 m³ Wasser je Anschluss zu liefern.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten **mit 01.02.2021 in Kraft**.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Manfred Komericky, BA. eh.

*) etwa 500 m³ Wasserverbrauch pro Jahr